

TE Vwgh Erkenntnis 2009/1/29 2008/09/0275

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2009

Index

E000 EU- Recht allgemein;
E1E;
E6j;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
59/04 EU - EWR;
60/04 Arbeitsrecht allgemein;
62 Arbeitsmarktverwaltung;

Norm

11997E043 EG Art43;
11997E226 EG Art226;
11997E227 EG Art227;
11997E228 EG Art228;
61964CJ0006 Costa / ENEL VORAB;
61977CJ0106 Simmenthal 2 VORAB;
61994CJ0107 Asscher VORAB;
61999CJ0268 Aldona Malgorzata Jany VORAB;
62004CJ0151 Nadin VORAB;
62007CJ0161 Kommission / Österreich;
AuslBG §2 Abs4 idF 2007/I/078;
AuslBG §28 Abs1 Z1 lit a;
AuslBG §3 Abs1;
EURallg;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;
1. AuslBG § 2 heute
2. AuslBG § 2 gültig ab 01.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025
3. AuslBG § 2 gültig von 01.09.2018 bis 30.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. AuslBG § 2 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
6. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012

7. AuslBG § 2 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
9. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
12. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
13. AuslBG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
14. AuslBG § 2 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
15. AuslBG § 2 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
16. AuslBG § 2 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993

1. AuslBG § 28 heute
2. AuslBG § 28 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
4. AuslBG § 28 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 28 gültig von 14.08.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
6. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 13.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
7. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 28 gültig von 01.09.2009 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2009
9. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
11. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
12. AuslBG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
13. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
14. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
15. AuslBG § 28 gültig von 03.12.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
16. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2002 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
17. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
18. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
19. AuslBG § 28 gültig von 25.11.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/1999
20. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1998 bis 24.11.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
21. AuslBG § 28 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
22. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
23. AuslBG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
24. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/1993

1. AuslBG § 3 heute
2. AuslBG § 3 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
5. AuslBG § 3 gültig von 01.09.2018 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
7. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
8. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
9. AuslBG § 3 gültig von 27.06.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
10. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
12. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
13. AuslBG § 3 gültig von 24.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2001
14. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1998 bis 23.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
15. AuslBG § 3 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
16. AuslBG § 3 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
17. AuslBG § 3 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994

18. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1992

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Händschke, Dr. Rosenmayr, Dr. Bachler und Dr. Doblinger als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Plankensteiner, über die Beschwerde 1. des MK und 2. VP, beide in Wien, beide vertreten durch Dr. Georg Uitz, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Doblhoffgasse 5/12, gegen den Bescheid der Landesgeschäftsstelle Wien des Arbeitsmarktservice vom 11. Juli 2008, Zl. 3/08115, betreffend Abweisung eines Antrages auf Feststellung gemäß § 2 Abs. 4 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Händschke, Dr. Rosenmayr, Dr. Bachler und Dr. Doblinger als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Plankensteiner, über die Beschwerde 1. des MK und 2. VP, beide in Wien, beide vertreten durch Dr. Georg Uitz, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Doblhoffgasse 5/12, gegen den Bescheid der Landesgeschäftsstelle Wien des Arbeitsmarktservice vom 11. Juli 2008, Zl. 3/08115, betreffend Abweisung eines Antrages auf Feststellung gemäß Paragraph 2, Absatz 4, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Das Arbeitsmarktservice hat den Beschwerdeführern zu gleichen Teilen Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem an die regionale Geschäftsstelle W H-Gasse des Arbeitsmarktservice gerichteten Schreiben vom 4. März 2008 stellten die Beschwerdeführer, beide Staatsbürger der Slowakischen Republik, den Antrag auf bescheidmäßige Feststellung gemäß § 2 Abs. 4 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), dass hinsichtlich ihrer Eigenschaft als Gesellschafter der K & P Bau OEG eine selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Gesetzesstelle vorliege. Die Geschäftsführung dieser Gesellschaft werde von den Beschwerdeführern als je zur Hälfte unbeschränkt haftenden Komplementären besorgt und ihnen allein oblägen zur selbständigen Entscheidung alle mit der Führung eines Unternehmens anfallenden Agenden. Mit dem an die regionale Geschäftsstelle W H-Gasse des Arbeitsmarktservice gerichteten Schreiben vom 4. März 2008 stellten die Beschwerdeführer, beide Staatsbürger der Slowakischen Republik, den Antrag auf bescheidmäßige Feststellung gemäß Paragraph 2, Absatz 4, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), dass hinsichtlich ihrer Eigenschaft als Gesellschafter der K & P Bau OEG eine selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Gesetzesstelle vorliege. Die Geschäftsführung dieser Gesellschaft werde von den Beschwerdeführern als je zur Hälfte unbeschränkt haftenden Komplementären besorgt und ihnen allein oblägen zur selbständigen Entscheidung alle mit der Führung eines Unternehmens anfallenden Agenden.

Mit Bescheid der regionalen Geschäftsstelle W H-Gasse des Arbeitsmarktservice vom 26. März 2008 wurde der Antrag der Beschwerdeführer gemäß § 2 Abs. 4 AuslBG mit der Begründung abgewiesen, dass den Beschwerdeführern der Nachweis, dass sie einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft tatsächlich ausübten, nicht gelungen sei. Mit Bescheid der regionalen Geschäftsstelle W H-Gasse des Arbeitsmarktservice vom 26. März 2008 wurde der Antrag der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 2, Absatz 4, AuslBG mit der Begründung abgewiesen, dass den Beschwerdeführern der Nachweis, dass sie einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft tatsächlich ausübten, nicht gelungen sei.

Dagegen erhoben die Beschwerdeführer Berufung, der mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 11. Juli 2008 gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 2 Abs. 4 AuslBG keine Folge gegeben wurde. Auch der angefochtene Bescheid wurde im Wesentlichen damit begründet, dass angesichts des wahren wirtschaftlichen Gehalts und nicht der äußeren Erscheinungsform der gegenständlichen Gesellschaft den Beschwerdeführern der Nachweis, dass sie einen

wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft besäßen, nicht gelungen sei. Die gegenständliche Gesellschaft sei zur Aufstellung von mobilen Sichtschutzeinrichtungen (z.B. für Toilettenanlagen, Umkleidekabinen udgl.) durch einfaches Zusammenstecken und Verschrauben fertig bezogener Bestandteile unter Ausschluss jeder an einen Befähigungsnachweis gebundener Tätigkeit berechtigt; die damit verbundene Arbeitsleistung werde von den beiden unbeschränkt haftenden Beschwerdeführern verrichtet. Vom wahren wirtschaftlichen Gehalt her betrachtet brächten die beiden Beschwerdeführer ausschließlich ihre Arbeitskraft in die Gesellschaft ein. Eine wesentliche Einflussnahme der Beschwerdeführer auf die Geschäftsführung im Sinne des § 2 Abs. 4 AuslBG sei nicht zu erkennen. Die Geschäftsführung einer Gesellschaft setze jedoch allgemeine Führungs- und Entscheidungskompetenz in den Angelegenheiten der Organisation einer Gesellschaft, wie beispielsweise im Bereich der Investition, Finanzierung und Personalwesen, voraus. Die Beschwerdeführer erfüllten diese Anforderungen nicht. Zudem seien den Beschwerdeführern seitens der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die Leistung von Beiträgen vorgeschrieben worden, wodurch auch nicht erkennbar sei, dass sie derzeit Arbeitsleistungen für die Gesellschaft im Konkreten erbrächten. Dagegen erhoben die Beschwerdeführer Berufung, der mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 11. Juli 2008 gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 4, AuslBG keine Folge gegeben wurde. Auch der angefochtene Bescheid wurde im Wesentlichen damit begründet, dass angesichts des wahren wirtschaftlichen Gehalts und nicht der äußeren Erscheinungsform der gegenständlichen Gesellschaft den Beschwerdeführern der Nachweis, dass sie einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft besäßen, nicht gelungen sei. Die gegenständliche Gesellschaft sei zur Aufstellung von mobilen Sichtschutzeinrichtungen (z.B. für Toilettenanlagen, Umkleidekabinen udgl.) durch einfaches Zusammenstecken und Verschrauben fertig bezogener Bestandteile unter Ausschluss jeder an einen Befähigungsnachweis gebundener Tätigkeit berechtigt; die damit verbundene Arbeitsleistung werde von den beiden unbeschränkt haftenden Beschwerdeführern verrichtet. Vom wahren wirtschaftlichen Gehalt her betrachtet brächten die beiden Beschwerdeführer ausschließlich ihre Arbeitskraft in die Gesellschaft ein. Eine wesentliche Einflussnahme der Beschwerdeführer auf die Geschäftsführung im Sinne des Paragraph 2, Absatz 4, AuslBG sei nicht zu erkennen. Die Geschäftsführung einer Gesellschaft setze jedoch allgemeine Führungs- und Entscheidungskompetenz in den Angelegenheiten der Organisation einer Gesellschaft, wie beispielsweise im Bereich der Investition, Finanzierung und Personalwesen, voraus. Die Beschwerdeführer erfüllten diese Anforderungen nicht. Zudem seien den Beschwerdeführern seitens der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die Leistung von Beiträgen vorgeschrieben worden, wodurch auch nicht erkennbar sei, dass sie derzeit Arbeitsleistungen für die Gesellschaft im Konkreten erbrächten.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor, erstattete eine Gegenschrift und beantragte die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

§ 2 Abs. 2 und 4 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 78/2007, lauten: Paragraph 2, Absatz 2, und 4 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 218 aus 1975, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 78 aus 2007,, lauten:

"(2) Als Beschäftigung gilt die Verwendung

- a) in einem Arbeitsverhältnis,
- b) in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis,
- c) in einem Ausbildungsverhältnis, einschließlich der

Tätigkeiten nach § 3 Abs. 5,

- 1. d) Litera d
nach den Bestimmungen des § 18 oder nach den Bestimmungen des Paragraph 18, oder
- 2. e) Litera e
überlassener Arbeitskräfte im Sinne des § 3 Abs. 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988. überlassener Arbeitskräfte im Sinne des Paragraph 3, Absatz 4, des

...

(4) Für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung im Sinne des

Abs. 2 vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend. Eine Beschäftigung im Sinne des Abs. 2 liegt insbesondere auch dann vor, wenn

1. ein Gesellschafter einer Personengesellschaft zur

Erreichung des gemeinsamen Gesellschaftszweckes oder

2. ein Gesellschafter einer Gesellschaft mit

beschränkter Haftung mit einem Geschäftsanteil von weniger als 25%

Arbeitsleistungen für die Gesellschaft erbringt, die typischerweise in einem Arbeitsverhältnis geleistet werden, es sei denn, die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice stellt auf Antrag binnen drei Monaten fest, dass ein wesentlicher Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft durch den Gesellschafter tatsächlich persönlich ausgeübt wird. Den Nachweis hierfür hat der Antragsteller zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist darf die Tätigkeit auch ohne den erforderlichen Feststellungsbescheid aufgenommen werden. Wird der Antrag nach Ablauf der Frist abgewiesen, ist die bereits begonnene Tätigkeit umgehend, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Zustellung des Bescheides, zu beenden."

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 22. Dezember 2008, Kommission/Österreich, C-161/07, ausgehend davon, dass die Vereinbarkeit der Regelung des § 2 Abs. 4 AuslBG mit der in Art. 43 EG verankerten Niederlassungsfreiheit fraglich sei, weil diese Bestimmung vor allem auf Selbständige anzuwenden sei und die Ausübung der Niederlassungsfreiheit regle (Randnr. 26), wie folgt ausgeführt: Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 22. Dezember 2008, Kommission/Österreich, C-161/07, ausgehend davon, dass die Vereinbarkeit der Regelung des Paragraph 2, Absatz 4, AuslBG mit der in Artikel 43, EG verankerten Niederlassungsfreiheit fraglich sei, weil diese Bestimmung vor allem auf Selbständige anzuwenden sei und die Ausübung der Niederlassungsfreiheit regle (Randnr. 26), wie folgt ausgeführt:

"27 Weiter ist daran zu erinnern, dass die

Niederlassungsfreiheit, die Art. 43 EG den Gemeinschaftsangehörigen zuerkennt, nach ständiger Rechtsprechung das Recht zur Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie zur Errichtung von Unternehmen und zur Ausübung der Unternehmertätigkeit nach den Bestimmungen, die im Niederlassungsstaat für dessen eigene Angehörigen gelten, umfasst (vgl. in diesem Sinne Urteile des Gerichtshofs vom 9. März 1999, Centros, C-212/97, Slg. 1999, I-1459, Randnr. 19, und vom 14. Dezember 2006, Denavit International et Denavit France, C- 170/05, Slg. 2006, I-11949, Randnr. 20). Niederlassungsfreiheit, die Artikel 43, EG den Gemeinschaftsangehörigen zuerkennt, nach ständiger Rechtsprechung das Recht zur Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie zur Errichtung von Unternehmen und zur Ausübung der Unternehmertätigkeit nach den Bestimmungen, die im Niederlassungsstaat für dessen eigene Angehörigen gelten, umfasst vergleiche in diesem Sinne Urteile des Gerichtshofs vom 9. März 1999, Centros, C-212/97, Slg. 1999, I-1459, Randnr. 19, und vom 14. Dezember 2006, Denavit International et Denavit France, C- 170/05, Slg. 2006, I-11949, Randnr. 20).

28 Mit anderen Worten verbietet Art. 43 EG jedem Mitgliedstaat, in seinen Rechtsvorschriften für die Personen, die von der Freiheit, sich in diesem Staat niederzulassen, Gebrauch machen, andere Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit vorzusehen, als sie für seine eigenen Staatsangehörigen festgelegt sind (Urteil des Gerichtshofs vom 28. Januar 1986, Kommission/Frankreich, 270/83, Slg. 1986, 273, Randnr. 24). 28 Mit anderen Worten verbietet Artikel 43, EG jedem Mitgliedstaat, in seinen Rechtsvorschriften für die Personen, die von der Freiheit, sich in diesem Staat niederzulassen, Gebrauch machen, andere Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit vorzusehen, als sie für seine eigenen Staatsangehörigen festgelegt sind (Urteil des Gerichtshofs vom 28. Januar 1986, Kommission/Frankreich, 270/83, Slg. 1986, 273, Randnr. 24).

29 Im vorliegenden Fall verstößt die nationale

Regelung jedoch gegen eben dieses Verbot, da die Forderung, durch die in § 2 Abs. 4 AuslBG vorgesehene Feststellung

oder einen Befreiungsschein nach § 15 Abs. 1 AuslBG nachzuweisen, dass keine unselbständige Tätigkeit ausgeübt wird, nur den Angehörigen der acht neuen Mitgliedstaaten auferlegt wird. Regelung jedoch gegen eben dieses Verbot, da die Forderung, durch die in Paragraph 2, Absatz 4, AuslBG vorgesehene Feststellung oder einen Befreiungsschein nach Paragraph 15, Absatz eins, AuslBG nachzuweisen, dass keine unselbständige Tätigkeit ausgeübt wird, nur den Angehörigen der acht neuen Mitgliedstaaten auferlegt wird.

30 Daher unterliegt zum einen der Zugang dieser

Gemeinschaftsangehörigen zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit als Gesellschafter einer Personengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Geschäftsanteil von weniger als 25 % im Vergleich zu den für Inländer geltenden Bedingungen zusätzlichen Bedingungen und Formalitäten. Zum anderen wird die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit durch Angehörige der acht neuen Mitgliedstaaten im Fall der Durchführung des Feststellungsverfahrens nach § 2 Abs. 4 AuslBG für die Dauer dieses Verfahrens, nämlich für maximal drei Monate, aufgeschoben. Gemeinschaftsangehörigen zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit als Gesellschafter einer Personengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Geschäftsanteil von weniger als 25 % im Vergleich zu den für Inländer geltenden Bedingungen zusätzlichen Bedingungen und Formalitäten. Zum anderen wird die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit durch Angehörige der acht neuen Mitgliedstaaten im Fall der Durchführung des Feststellungsverfahrens nach Paragraph 2, Absatz 4, AuslBG für die Dauer dieses Verfahrens, nämlich für maximal drei Monate, aufgeschoben.

31 Die streitige nationale Regelung schafft somit eine Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit, die grundsätzlich durch Art. 43 EG verboten ist.

32 Es ist folglich zu prüfen, ob diese Ungleichbehandlung unter die in Art. 46 EG genannten Ausnahmen fällt, wonach diskriminierende Maßnahmen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt werden können. Ungleichbehandlung unter die in Artikel 46, EG genannten Ausnahmen fällt, wonach diskriminierende Maßnahmen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt werden können.

33 Dazu macht die Republik Österreich unter Berufung auf einen Grund der öffentlichen Ordnung geltend, dass die in Rede stehenden Maßnahmen im Wesentlichen das Ziel hätten, mögliche Missbräuche der Niederlassungsfreiheit zu bekämpfen, indem jede Umgehung der für die Arbeitnehmerfreizügigkeit geltenden Übergangsregeln verhindert werde, um das Interesse der österreichischen Gesellschaft am ordnungsgemäßen Funktionieren des Arbeitsmarkts und an fairen Wettbewerbsbedingungen auf diesem Markt zu schützen.

34 Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden.

35 Wie der Gerichtshof wiederholt ausgeführt hat, setzt der Begriff der öffentlichen Ordnung nämlich zum einen eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung voraus, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, und zum anderen ist, wenn eine Ausnahme von einem Grundprinzip des Vertrags gerechtfertigt werden soll, eine enge Auslegung geboten (vgl. in diesem Sinne u. a. Urteile des Gerichtshofs vom 9. März 2000, Kommission/Belgien, C-355/98, Slg. 2000, I-1221, Randnr. 28, vom 13. Dezember 2007, Kommission/Italien, C-465/05, Slg. 2007, I- 11091, Randnr. 49, und vom 19. Juni 2008, Kommission/Luxemburg, C- 319/06, Slg. 2008, I-0000, Randnr. 50). setzt der Begriff der öffentlichen Ordnung nämlich zum einen eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung voraus, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, und zum anderen ist, wenn eine Ausnahme von einem Grundprinzip des Vertrags gerechtfertigt werden soll, eine enge Auslegung geboten vergleiche in diesem Sinne u. a. Urteile des Gerichtshofs vom 9. März 2000, Kommission/Belgien, C-355/98, Slg. 2000, I-1221, Randnr. 28, vom 13. Dezember 2007, Kommission/Italien, C-465/05, Slg. 2007, I- 11091, Randnr. 49, und vom 19. Juni 2008, Kommission/Luxemburg, C- 319/06, Slg. 2008, I-0000, Randnr. 50).

36 Aus der Rechtsprechung geht ebenfalls hervor, dass ein Mitgliedstaat neben den Rechtfertigungsgründen, die er für eine Ausnahme vom Grundsatz der Niederlassungsfreiheit geltend machen kann, eine Untersuchung zur Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der von ihm erlassenen beschränkenden Maßnahme vorlegen sowie genaue Tatsachen zur Stützung seines Vorbringens

anführen muss (vgl. in diesem Sinne Urteil Kommission/Luxemburg, Randnr. 51 und die dort angeführte Rechtsprechung).ein Mitgliedstaat neben den Rechtfertigungsgründen, die er für eine Ausnahme vom Grundsatz der Niederlassungsfreiheit geltend machen kann, eine Untersuchung zur Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der von ihm erlassenen beschränkenden Maßnahme vorlegen sowie genaue Tatsachen zur Stützung seines Vorbringens anführen muss vergleiche in diesem Sinne Urteil Kommission/Luxemburg, Randnr. 51 und die dort angeführte Rechtsprechung).

37 Im vorliegenden Fall ist jedoch festzustellen, dass

sich die Republik Österreich darauf beschränkt hat, sich allgemein auf die Gefahr der Umgehung der Übergangsbestimmungen zur Regelung der Freizügigkeit von Arbeitnehmern aus den acht neuen Mitgliedstaaten durch angebliche 'Scheinselbständige' zu berufen, ohne genaue Tatsachen vorzulegen, die die Feststellung erlauben, ob in der Möglichkeit eines solchen Verstoßes gegen diese Regeln eine tatsächliche und hinreichend schwere Beeinträchtigung liegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

38 Selbst wenn die Gefahr der Umgehung dieser Regeln

eine solche Störung der öffentlichen Ordnung verursachen könnte, ist im Übrigen festzustellen, dass der beklagte Mitgliedstaat weder rechtlich hinreichend nachgewiesen hat, dass das mit der streitigen Regelung angestrebte Ziel des ordnungsgemäßen Funktionierens des Arbeitsmarkts die Einführung eines allgemeinen Systems zur vorherigen Bewilligung erfordert, das für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer der acht neuen Mitgliedstaaten gilt, noch, dass dieses Ziel nicht durch die Niederlassungsfreiheit weniger beschränkende Maßnahmen erreicht werden könnte.

39 In Wirklichkeit könnte, wie die Kommission und die

Republik Litauen darlegen, mit weniger einschneidenden Maßnahmen als den durch die nationale Regelung eingeführten - wie der Einrichtung von regelmäßigen Verwaltungskontrollen, möglicherweise verbunden mit der Verpflichtung der eventuell betroffenen Wirtschaftsteilnehmer, Informationen zu übermitteln - ein gleichartiges Ergebnis erzielt werden, indem die Überprüfung ermöglicht würde, ob bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten tatsächlich selbständig oder doch im Rahmen einer unselbständigen Beschäftigung ausgeübt werden.

40 Ein solches System kommt umso eher in Betracht, als

die streitigen nationalen Bestimmungen, wie die Republik Österreich in der Sitzung bestätigt hat, im Wesentlichen den Bausektor und daher die Gründung von Gesellschaften betreffen, die Tätigkeiten einer bestimmten Dauer ausüben. Entgegen dem Vorbringen dieses Mitgliedstaats kommt eine nachträgliche Kontrolle nach der Eintragung einer Gesellschaft nicht notwendigerweise zu spät, sondern ermöglicht den betroffenen Selbständigen, mit der Ausübung ihrer Tätigkeit zu beginnen, und zugleich den zuständigen Behörden, die Beendigung dieser Tätigkeit anzuordnen, wenn bei einer Kontrolle ein Missbrauch festgestellt werden sollte.

41 Folglich ist die Beschränkung der

Niederlassungsfreiheit, die sich durch die streitige nationale

Regelung ergibt, nicht gerechtfertigt.

42 Unter diesen Umständen ist festzustellen, dass die

Republik Österreich dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 43 EG verstoßen hat, dass sie für die Eintragung von Gesellschaften ins Firmenbuch (Handelsregister) auf Antrag von Staatsangehörigen der acht neuen Mitgliedstaaten, die Gesellschafter einer Personengesellschaft oder Minderheitsgesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind, die Feststellung ihrer Selbständigkeit durch das AMS oder die Vorlage eines Befreiungsscheins verlangt."Republik Österreich dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 43, EG verstoßen hat, dass sie für die Eintragung von Gesellschaften ins Firmenbuch (Handelsregister) auf Antrag von Staatsangehörigen der acht neuen Mitgliedstaaten, die Gesellschafter einer Personengesellschaft oder Minderheitsgesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind, die Feststellung ihrer Selbständigkeit durch das AMS oder die Vorlage eines Befreiungsscheins verlangt."

Aus diesem Urteil ist abzuleiten, dass die in § 2 Abs. 4 zweiter Satz AuslBG aufgestellte Rechtsvermutung und die daran anknüpfende Notwendigkeit der Erlangung eines Feststellungsbescheides zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit, soweit es um die Tätigkeit von EWR-Bürgern geht, dem Gemeinschaftsrecht, näherhin dem Art. 43 EG widerspricht.Aus diesem Urteil ist abzuleiten, dass die in Paragraph 2, Absatz 4, zweiter Satz AuslBG aufgestellte Rechtsvermutung und die daran anknüpfende Notwendigkeit der Erlangung eines Feststellungsbescheides zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit, soweit es um die Tätigkeit von EWR-Bürgern geht, dem Gemeinschaftsrecht, näherhin dem Artikel 43, EG widerspricht.

Auch wenn es im wiedergegebenen Urteil um die Eintragung in das Firmenbuch ging, ergibt sich daraus unmissverständlich, dass das Erfordernis einer konstitutiven Feststellung als Voraussetzung für die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit eine unverhältnismäßige Beschränkung der Niederlassungsfreiheit darstellt. Daraus folgt, dass nicht nur das Erfordernis eines Feststellungsbescheides nach § 2 Abs. 4 AuslBG für die Eintragung in das Firmenbuch gegen Art. 43 EG verstößt, sondern dass die Konstruktion dieser Bestimmung an sich - Rechtsvermutung der Unselbständigkeit, die nur durch einen Feststellungsbescheid widerlegt werden kann - nicht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht steht. Auch wenn es im wiedergegebenen Urteil um die Eintragung in das Firmenbuch ging, ergibt sich daraus unmissverständlich, dass das Erfordernis einer konstitutiven Feststellung als Voraussetzung für die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit eine unverhältnismäßige Beschränkung der Niederlassungsfreiheit darstellt. Daraus folgt, dass nicht nur das Erfordernis eines Feststellungsbescheides nach Paragraph 2, Absatz 4, AuslBG für die Eintragung in das Firmenbuch gegen Artikel 43, EG verstößt, sondern dass die Konstruktion dieser Bestimmung an sich - Rechtsvermutung der Unselbständigkeit, die nur durch einen Feststellungsbescheid widerlegt werden kann - nicht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht steht.

Ein in einem Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH im Sinne der Art. 226 ff EG ergangenes, eine Vertragsverletzung feststellendes Urteil bewirkt, dass die Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten die in Rede stehende Vorschrift in Übereinstimmung mit der im Vertragsverletzungsurteil dargelegten Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu interpretieren bzw. im Hinblick auf den Vorrang des Gemeinschaftsrechts die betreffende Vorschrift gänzlich unangewendet zu lassen haben, wenn ihre Anwendung im betreffenden Einzelfall zu einem mit Gemeinschaftsrecht in Widerspruch stehenden Ergebnis führte. Die Verdrängungswirkung des Gemeinschaftsrechts hat zur Folge, dass die nationale Regelung in jener Gestalt anwendbar bleibt, in der sie nicht mehr im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht steht. Nationales Recht bleibt insoweit unangewendet, als ein Verstoß gegen unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht gegeben ist (vgl. etwa die Urteile des EuGH vom 15. Juli 1964, Slg. 1964, 1251-Costa/ENEL, und vom 9. März 1978 in der Rs. 106/77, Simmenthal II, Slg. 1978, 629, Rdnr. 17 ff, sowie etwa das hg. Erkenntnis vom 20. September 1999, Zl. 99/10/0071, den hg. Beschluss vom 26. September 2005, Zl. AW 2005/10/0029, sowie das hg. Erkenntnis vom 17. April 2008, Zl. 2008/15/0064). Ein in einem Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH im Sinne der Artikel 226, ff EG ergangenes, eine Vertragsverletzung feststellendes Urteil bewirkt, dass die Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten die in Rede stehende Vorschrift in Übereinstimmung mit der im Vertragsverletzungsurteil dargelegten Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu interpretieren bzw. im Hinblick auf den Vorrang des Gemeinschaftsrechts die betreffende Vorschrift gänzlich unangewendet zu lassen haben, wenn ihre Anwendung im betreffenden Einzelfall zu einem mit Gemeinschaftsrecht in Widerspruch stehenden Ergebnis führte. Die Verdrängungswirkung des Gemeinschaftsrechts hat zur Folge, dass die nationale Regelung in jener Gestalt anwendbar bleibt, in der sie nicht mehr im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht steht. Nationales Recht bleibt insoweit unangewendet, als ein Verstoß gegen unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht gegeben ist vergleiche , etwa die Urteile des EuGH vom 15. Juli 1964, Slg. 1964, 1251-Costa/ENEL, und vom 9. März 1978 in der Rs. 106/77, Simmenthal römisch zwei, Slg. 1978, 629, Rdnr. 17 ff, sowie etwa das hg. Erkenntnis vom 20. September 1999, Zl. 99/10/0071, den hg. Beschluss vom 26. September 2005, Zl. AW 2005/10/0029, sowie das hg. Erkenntnis vom 17. April 2008, Zl. 2008/15/0064).

Die Beschwerdeführer sind Staatsangehörige der Slowakischen Republik und Träger der Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 43 EG. Die erkannte Rechtswidrigkeit hat im Beschwerdefall daher zur Folge, dass die als gemeinschaftsrechtswidrig erkannten Bestimmungen in § 2 Abs. 4 AuslBG auf Grund des Vorranges des Gemeinschaftsrechts unangewendet zu bleiben haben. Die Beschwerdeführer sind Staatsangehörige der Slowakischen Republik und Träger der Niederlassungsfreiheit gemäß Artikel 43, EG. Die erkannte Rechtswidrigkeit hat im Beschwerdefall daher zur Folge, dass die als gemeinschaftsrechtswidrig erkannten Bestimmungen in Paragraph 2, Absatz 4, AuslBG auf Grund des Vorranges des Gemeinschaftsrechts unangewendet zu bleiben haben.

Im Fall der Beschwerdeführer widersprach daher die Anwendung der in § 2 Abs. 4 zweiter Satz AuslBG vorgesehenen Regel dem Gemeinschaftsrecht, dass bis zur Erlassung eines Feststellungsbescheides hinsichtlich der Erbringung ihrer Arbeitsleistungen als Gesellschafter der K & P Bau OEG das Vorliegen einer Beschäftigung im Sinne des Abs. 2 leg. cit. anzunehmen war. Der Behörde erster Instanz fehlte mangels Anwendbarkeit des § 2 Abs. 4 zweiter bis vierter Satz AuslBG die Zuständigkeit, einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Im Fall der Beschwerdeführer widersprach daher die Anwendung der in Paragraph 2, Absatz 4, zweiter Satz AuslBG vorgesehenen Regel dem Gemeinschaftsrecht, dass bis zur Erlassung eines Feststellungsbescheides hinsichtlich der Erbringung ihrer Arbeitsleistungen als Gesellschafter

der K & P Bau OEG das Vorliegen einer Beschäftigung im Sinne des Absatz 2, leg. cit. anzunehmen war. Der Behörde erster Instanz fehlte mangels Anwendbarkeit des Paragraph 2, Absatz 4, zweiter bis vierter Satz AuslBG die Zuständigkeit, einen Feststellungsbescheid zu erlassen.

Die belangte Behörde wird im fortgesetzten Verfahren deshalb den vor ihr angefochtenen Bescheid der Behörde erster Instanz gemäß § 66 Abs. 4 AVG ersatzlos zu beheben und den Antrag der Beschwerdeführer mit der Begründung zurückzuweisen haben, dass § 2 Abs. 4 zweiter bis vierter Satz AuslBG auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Beschwerdeführer im Hinblick auf deren Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 43 EG nicht anzuwenden ist. Die belangte Behörde wird im fortgesetzten Verfahren deshalb den vor ihr angefochtenen Bescheid der Behörde erster Instanz gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG ersatzlos zu beheben und den Antrag der Beschwerdeführer mit der Begründung zurückzuweisen haben, dass Paragraph 2, Absatz 4, zweiter bis vierter Satz AuslBG auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Beschwerdeführer im Hinblick auf deren Niederlassungsfreiheit gemäß Artikel 43, EG nicht anzuwenden ist.

Als Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 2 AuslBG wird die Tätigkeit der Beschwerdeführer als Gesellschafter der OEG der K & P Bau bei Anwendung des § 2 Abs. 4 erster Satz AuslBG nur dann qualifiziert werden dürfen, wenn es sich dabei nicht um eine selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne des Art. 43 EG handelt. Der EuGH hat etwa in seinem Urteil vom 20. November 2001, in der Rechtssache C-268/99, Jany, Slg. 2001, Seite I-08615, Randnr. 34 zur Abgrenzung zwischen einer selbständigen Tätigkeit und einer Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis dargelegt, dass das wesentliche Merkmal eines Arbeitsverhältnisses im Sinne von Art. 39 EG darin besteht, dass jemand während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält, wohingegen eine Tätigkeit, die jemand nicht im Rahmen eines Unterordnungsverhältnisses ausübt, als selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 43 EG anzusehen ist (Hinweis auf das Urteil vom 27. Juni 1996 in der Rechtssache C-107/94, Asscher, Slg. 1996, I-3089, Randnrn. 25 und 26). Die von den Beschwerdeführern beabsichtigte Tätigkeit und die Frage, ob sie eine selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne des Art. 43 EG oder aber eine gemäß § 32a Abs. 1 AuslBG noch dem AuslBG unterliegende Beschäftigung darstellt, unterliegt jedenfalls auf Grund des angeführten Urteils des EuGH vom 22. Dezember 2008, Kommission/Österreich, C-161/07, nicht dem Genehmigungsvorbehalt des § 2 Abs. 4 AuslBG. Als Beschäftigung im Sinne des Paragraph 2, Absatz 2, AuslBG wird die Tätigkeit der Beschwerdeführer als Gesellschafter der OEG der K & P Bau bei Anwendung des Paragraph 2, Absatz 4, erster Satz AuslBG nur dann qualifiziert werden dürfen, wenn es sich dabei nicht um eine selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne des Artikel 43, EG handelt. Der EuGH hat etwa in seinem Urteil vom 20. November 2001, in der Rechtssache C-268/99, Jany, Slg. 2001, Seite I-08615, Randnr. 34 zur Abgrenzung zwischen einer selbständigen Tätigkeit und einer Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis dargelegt, dass das wesentliche Merkmal eines Arbeitsverhältnisses im Sinne von Artikel 39, EG darin besteht, dass jemand während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält, wohingegen eine Tätigkeit, die jemand nicht im Rahmen eines Unterordnungsverhältnisses ausübt, als selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne von Artikel 43, EG anzusehen ist (Hinweis auf das Urteil vom 27. Juni 1996 in der Rechtssache C-107/94, Asscher, Slg. 1996, I-3089, Randnrn. 25 und 26).

Die von den Beschwerdeführern beabsichtigte Tätigkeit und die Frage, ob sie eine selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne des Artikel 43, EG oder aber eine gemäß Paragraph 32 a, Absatz eins, AuslBG noch dem AuslBG unterliegende Beschäftigung darstellt, unterliegt jedenfalls auf Grund des angeführten Urteils des EuGH vom 22. Dezember 2008, Kommission/Österreich, C-161/07, nicht dem Genehmigungsvorbehalt des Paragraph 2, Absatz 4, AuslBG.

Nach dem Gesagten war der angefochtene Bescheid daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben. Nach dem Gesagten war der angefochtene Bescheid daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Die Entscheidung über den Aufwandsersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG i.V.m. der VwGH-

Aufwandsersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Entscheidung über den Aufwandsersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 29. Jänner 2009

Gerichtsentscheidung

EuGH 61964J0006 Costa / ENEL VORAB

EuGH 61977J0106 Simmenthal 2 VORAB

EuGH 61994J0107 Asscher VORAB

EuGH 61999J0268 Aldona Malgorzata Jany VORAB

EuGH 62004J0151 Nadin VORAB

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Gemeinschaftsrecht Terminologie Definition von Begriffen
EURallg8 Gemeinschaftsrecht Anwendungsvorrang, partielle Nichtanwendung von innerstaatlichem Recht EURallg1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008090275.X00

Im RIS seit

18.02.2009

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at